

Verordnung über die Kommission Nightline Zürich

Kommissionsverordnung Nightline; RSVSETH 22.13

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Kommission “Nightline Zürich”, nachfolgend “Nightline” genannt, bezweckt:

- a. das Betreiben einer Nightline-Telefon- und einer Nightline-Onlineberatung als Informationsstelle für alle Zürcher Studierenden;
- b. das Bieten einer Anlaufstelle und eines Zuhördienstes zur Förderung des Wohlbefindens der Studierenden.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

¹ Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.¹

² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.

⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

¹Fassung gemäss dem Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 3. in der Sitzung vom 12.02.2026 ([Antrag](#), [Protokoll](#)), in Kraft seit 12.02.2026.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

- ¹ Die Kommission bietet eine Telefon- und Onlineberatung an.
- ² Die Kommission behandelt Anfragen anonym und vertraulich.
- ³ Die Kommission arbeitet unabhängig von institutionellen, konfessionellen und finanziellen Interessen.
- ⁴ Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
- ⁵ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
- ⁶ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Nightline-Organisationen und mit den Studierendenverbänden des Hochschulplatzes Zürich bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

- ¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, den Alias – Studierende der ZHAW, die ETH Zürich und die Universität Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

- ¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
- ² Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.